

Numerus Clausus Rechtsprechung

Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC

**Wirtschaft (FH Wirtschaft Berlin) * Datum: 20.02.2002 - Spruchkörper:
OVG Berlin**

Geschäftszeichen: OVG 5 NC 23.01

Schlagwörter: Fachhochschule für Wirtschaft*Studiengang

Wirtschaft*Zulassung der Beschwerde verneint*Streitwert 2.000 Euro

Anmerkung: [Siehe hierzu Schriftsatz RA Riehn vom 1.2.2002](#)

Volltext:

**Der Antrag der Antragsgegnerin, die Beschwerde gegen den
[Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. November 2001](#)
zuzulassen, wird abgelehnt.**

**Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens (§
154 Abs. 2 VwGO).**

**Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Antragsverfahren
auf 2 000 Euro festgesetzt (13, 20 Abs. 3, 14 Abs. 3 GKG).**

Gründe

Das Verwaltungsgericht hat die Antragsgegnerin durch den angefochtenen Beschluss im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin vom Wintersemester 2001/02 an vorläufig zum Studium der Wirtschaft im ersten Fachsemester zuzulassen. Es hat die Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin in mehreren Punkten beanstandet und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass in dem genannten Studiengang selbst mit den durch Überbuchung über die festgesetzte Zulassungszahl 260 hinaus zusätzlich zugelassenen 22 Bewerbern die Aufnahmekapazität nicht erschöpft sei, weil diese bei zutreffender Ermittlung 351 Studienplätze betrage.

Der auf die Zulassungsgründe des (§ 146 Abs. 4 a.F. in Verbindung mit) § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 VwGO gestützte Antrag der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg.

Hinsichtlich der zuletzt genannten Zulassungsgründe genügt der Antrag schon nicht dem Darlegungserfordernis des § 146 Abs. 5 Satz 3 a.F. VwGO; denn die Antragsgegnerin erwähnt zwar eingangs, dass die Rechtssache besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweise und grundsätzliche Bedeutung habe, kommt jedoch hierauf in der Antragsbegründung nicht mehr zurück.

Die Antragschrift zeigt aber auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Sei der Prüfung dieses Zulassungsgrundes muss nicht berücksichtigt werden, dass das Verwaltungsgericht in über sechzig weiteren Verfahren gleichlautende Beschlüsse erlassen hat, Da die Antragsgegnerin nur in insgesamt drei Verfahren Zulassungsanträge gestellt hat und die Antragsteller dieser Verfahren nicht willkürlich so behandelt werden können, als stünden sie am Ende einer nicht vorhandenen - Rangliste, wären Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses der im vorliegenden Verfahren getroffenen Entscheidung nur dann anzunehmen, wenn dargelegt worden wäre, dass das Verwaltungsgericht über die bereite von der Antragsgegnerin selbst vergebenen 282 Studienplätze hinaus keinen oder jedenfalls nicht mehr als zwei weitere Plätze hätte zugrunde legen dürfen. Das ist nicht der Fall,

Der Senat braucht nicht zu prüfen, ob das Verwaltungsgericht zu Recht die neu hinzugekommenen 4,5 Professorenstellen in die Kapazitätsberechnung einbezogen bzw. eine "Kompensation" des darauf entfallenden Lehrangebotes analog § 10 Satz 2 KapVO verneint hat und ob die vom Ansatz der Antragsgegnerin abweichende Berechnung der Curricularanteile zutreffend ist. Er kann - ausgenommen die für Forschungssemester und einzelne Forschungsprojekte gewährten Reduzierungen - ferner offen lassen, ob alle der im angefochtenen Beschluss beanstandeten Verminderungen der Lehrverpflichtung zu Recht als kapazitätsrechtlich nicht berücksichtigungsfähig gewertet worden sind. All dies kann, wie gesagt, offen bleiben, weil auch bei Zugrundelegung der Ansätze der Antragsgegnerin sowie der im Zulassungsantrag nicht gerügten Ansätze des Verwaltungsgerichts (Titellehre, Schwundquote) sich

(sogar mehr als) drei zusätzliche Plätze für Studienanfänger ergeben. Dieses Ergebnis folgt daraus, dass die vier Professoren für Forschungssemester bewilligten Reduzierungen der Lehrverpflichtung (63 LVS) und elf anderen Hochschullehrern für einzelne Forschungsprojekte gewährten Lehrverpflichtungsverminderungen (26 LVS) kapazitätsrechtlich allenfalls zur Hälfte, wenn nicht - wie das Verwaltungsgericht annimmt - überhaupt nicht anerkannt werden können. Diese Verminderungen der Lehrverpflichtung sind nämlich -auf das Wintersemester 2001/02 beschränkt und können daher für die Berechnung der Jahreskapazität (Wintersemester 2001/02 und Sommersemester 2002) nicht in vollem Umfang, sondern lediglich mit dem Durchschnittswert für beide Semester angesetzt werden (vgl.: bereits Verwaltungsgericht Berlin, Beschlüsse vom 11. Mai 1994 - VG 3 A 152.94 u.a. - betreffend den Studiengang Wirtschaft an der Antragsgegnerin, Sommersemester 1994 Entscheidungsabdruck: S. 3). Danach ergeben sich auf der vorgenannten Grundlage mehr als drei zusätzliche Studienplätze, so dass sich der vorliegende Zulassungsantrag der Antragsgegnerin schon deshalb als unbegründet erweist. Im Übrigen sei ergänzend angemerkt, dass der Senat die im Zulassungsantrag geäußerten Bedenken gegen die vollständige Nichtberücksichtigung der vorgenannten Lehrverpflichtungsverminderungen nicht teilt, vielmehr deren kapazitätsrechtliche Nichtanerkennung aus den im angefochtenen Beschluss dargelegten Gründen für zutreffend halt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Meinhardt Wahle Ehricke

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



**Numerus Clausus Infozentrum
Rechtsanwalt
Hartmut Riehn**

Vors.Richter am VG a.D.
Seydelstraße 7
10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)
Tel.: 030 - 20 62 38 28
Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de
www.interjur.de